

# ESCHK gt-1-2007 vom 1. Oktober 2007

Eschk, 2007-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk\\_gt-1-2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_gt-1-2007)

FR: ESCHK gt-1-2007 du 1 octobre 2007

IT: ESCHK gt-1-2007 del 1 ottobre 2007

## Volltext

Grafikn Erstell E t ll

EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN  
UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN COMMISSION ARBITRALE FEDERALE  
POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS  
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI  
D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI CUMISSIUN FEDERALA DA CUMPROMISS  
PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DA DRETGS CUNFINANTS

Beschluss vom 1. Oktober 2007 betreffend den Gemeinsamen Tarif L (GT L) Unterricht in  
Tanz, Gymnastik und Ballett

ESchK CAF Beschluss vom 1. Oktober 2007 betreffend den GT L 2/5 CCF \_\_\_\_\_

I. In

tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des Gemeinsamen Tarifs L  
(Unterricht in Tanz, Gymnastik und Bal- lett) der Verwertungsgesellschaften SUISA und  
Swissperform, den die Schiedskommis- sion in der geltenden Fassung mit Beschluss vom  
25. November 2002 für die Dauer von fünf Jahren genehmigt hat, läuft am 31. Dezember  
2007 ab. Die beiden Verwertungsge- sellschaften stellen mit gemeinsamer Eingabe vom 25.  
Mai 2007 den Antrag, den GT L um ein Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2008 zu  
verlängern.

2. In ihrer Eingabe weisen die Verwertungsgesellschaften darauf hin, dass die Anwendung  
des GT L mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden gewesen sei. Allerdings habe  
sich gezeigt, dass die Rechnungsstellung für einen auf Lektionen basierenden Ta- rif wegen  
der vielen Mutationen während des Jahres arbeitsaufwändiger ist, als die Rechnungsstellung  
nach dem bis 2002 geltenden Vergütungssystem, welches sich auf die Anzahl der  
Lehrpersonen abstützte. Die Einnahmen aus diesem Tarif werden für die letzten sechs Jahre  
wie folgt angegeben (in ganzen Frankenbeträgen):

2001	2002	2003	2004	2005	2006	SUISA	511'673	623'499	552'581	518'486	592'921
528'334	Swissperform	114'034	144'166	147'923	142'077	144'738	139'057				

3. Weiter geben die Verwertungsgesellschaften an, dass sie mittelfristig eine Revision die-  
ses Tarifs planen und zu entsprechenden Neuverhandlungen einladen werden. Den fol-  
genden Verhandlungspartnern sei vorgeschlagen worden, den bestehenden GT L vor-  
läufig um ein Jahr zu verlängern: ■ Berufsverband für Gymnastik und Bewegung Schweiz (BGB)  
■ Schweiz. Berufsverband für Tanz und Gymnastik (SBTG) ■ Schweiz. Fitness-Center  
Verband (SFCV-FSCF) ■ swissdance ■ vitaswiss

In der Folge stimmten mit Ausnahme des Schweizerischen Fitness-Center Verbandes  
sämtliche Nutzerorganisationen dem Verlängerungsantrag der Verwertungsgesellschaft- ten

zu (vgl. Gesuchsbeilage 6).

4. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften in erster Linie auf das im Jahre 2002 durchgeführte Genehmigungsverfahren sowie insbesondere den Beschluss der Schiedskommission vom 25. November 2002. Zudem ist für sie die Tatsache, dass ein breiter Kreis der Verhand-

ESchK CAF Beschluss vom 1. Oktober 2007 betreffend den GT L 3/5 CCF \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ lungspartner  
sich mit der Verlängerung einverstanden erklärt hat, ein wichtiges Indiz für die Angemessenheit des Tarifs.

5. Mit Präsidialverfügung vom 1. Juni 2007 wurde die Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV den betroffenen Nutzerorganisationen zur Stellungnahme zugestellt. Den Vernehmlassungsadressaten wurde eine Frist bis zum 30. Juni 2007 angesetzt, um sich zum Antrag zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zur Tarifverlängerung angenommen werde. Gleichzeitig wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des Gesuchs der Verwertungsgesellschaften eingesetzt. In der Folge gingen keine Stellungnahmen zum Verlängerungsantrag der Verwertungsgesellschaften ein.

6. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde im Anschluss an die Vernehmlassung die Tarifvorlage dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

In seiner Antwort vom 17. Juli 2007 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2008 einigen konnten und dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften beruht.

7. Da die unmittelbar vom GT L betroffenen Kreise dem vorgelegten Tarif ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zugestimmt haben und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 23. Juli 2007 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die beiden Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung des Gemeinsamen Tarifs L (Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett) mit

ESchK CAF Beschluss vom 1. Oktober 2007 betreffend den GT L 4/5 CCF \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Wirkung ab

1. Januar 2008 am 25. Mai 2007 und damit innert der Eingabefrist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Tarifverlängerung im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist.

2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerorganisationen zu einem Tarif auf eine Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden darf,

dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981- 1990, S. 190). Dass der Zustimmung eines massgebenden Nutzerverbandes anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage ein- berufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung der Zustimmung zur beantragten Tarifverlängerung durch die Tarifpartner sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Ausserdem gilt es zu beachten, dass es sich hier um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs handelt, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 25. November 2002 genehmigt hat und dessen Anwendung offenbar zu keinerlei nennenswerten Schwierigkeiten geführt hat. Der bisherige GT L ist somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 21b URV unter solidarischer Haftung von den Antrag stellenden Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 25. November 2002 genehmigten Gemeinsamen Tarifs L (Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett) wird bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

ESchK CAF Beschluss vom 1. Oktober 2007 betreffend den GT L 5/5 CCF \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.